

Landratsamt Tirschenreuth
Az.: 6321/01/02/20-23-Sp

**Bekanntmachung des Landratsamtes Tirschenreuth
zur Feststellung gemäß § 5 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Der Markt Plößberg, Jahnstraße 1, 95703 Plößberg beantragt, für das Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Plößberg und von Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken RÜB 1 und RÜB 2 in den Pienbach eine neue wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Der beantragten Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG geht der Neubau der Kläranlage Plößberg voraus, der im Parallelverfahren baurechtlich behandelt wird.

Im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens für die Gewässerbenutzung war gemäß § 7 Abs. 2 i.V.m der Ziffer 13.1.3 Buchstabe „S“ der Anlage 1 UVPG aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien zu ermitteln, ob das Vorhaben aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Diese Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch die Gewässerbenutzung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher im wasserrechtlichen Verfahren nicht.

Die Unterlagen zu dem Vorhaben sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Tirschenreuth, Sachgebiet 23 – Wasserrecht, Mähringer Straße 7, Zimmer 227, während der üblichen Öffnungszeiten zugänglich.

Hinweis: Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Tirschenreuth, 05.12.2018

Kestel
Oberregierungsrätin